

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 20 Abs. 1 und 2 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Fünften Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 ergeht folgende Verfügung:

Im Gebiet der südlichen Altstadt, das umgrenzt wird von Rheinstraße, in Flur 7 die südwestliche Begrenzung der Parzelle 70/1, Neutorstraße, namenlose Straßenparzelle 110, Albanstraße, Zitadellenweg, Eisgrubweg, Goldenluftgasse, Goldenbrunnengasse, in Flur 6 die Südwestgrenzen der Parzellen 147 und 144, nach Queren der Willigisstraße die Westgrenze der Parzelle 139/2, Südwestgrenze der Pfaffengasse, Ballplatz, Hintere Präsenzgasse, südwestliche Begrenzung der Parzelle 39/8, Nordgrenze der Eppichmauergasse, Bischofsplatz, Nordgrenze der Heiliggrabgasse, Leichhof, Nord- und Ostgrenzen des Nasengässchens, Grebenstraße, Heugasse, in Flur 2 die West- und Südgrenze der Parzelle 39/2, Gallusgasse, die Weintorstraße querend zur nördlichen der beiden Nordostecken der Parzelle 50/2, Nordgrenze der Parzelle 50/2, Nord- und Ostgrenzen der Parzelle 51/2, Schlossergasse, Holzstraße, Graben, Jakobsbergstraße, Nordwestgrenze der Holzhofstraße, Nordostgrenze der Dagobertstraße zur Rheinstraße und in südöstliche Richtung zum Ausgangspunkt zurück (Sanierungsgebiet "südliche Altstadt/Teil A") und im Gebiet, begrenzt im Osten durch die westliche Grenze der Rheinstraße, im Süden durch die nördliche Grenze der Dagobertstraße, im Westen durch die östliche Grenze der Holzhofstraße sowie durch die einbezogene Jakobsbergstraße und den einbezogenen Graben und im Norden durch die einbezogene Holzstraße zwischen Rheinstraße und Augustinerstraße (Sanierungsgebiet "südliche Altstadt/Teil B") und Rotekopfgasse (Sanierungsgebiet "Rotekopfgasse")

beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtsonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Gaststätte "Andaman", Neutorstr. 16-18, 55116 Mainz. Die vorgenannte Gaststätte kann im Rahmen der Gaststättenverordnung, 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 27.11.2001, betrieben werden.

Diese Sperrzeitregelungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung dieser Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Gem. § 20 Abs. 1 Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 kann die Sperrzeit allgemein festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt oder besondere örtliche Verhältnisse bestehen. Gem. § 20 Abs. 2 Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 sind bei der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisse oder besonderer örtlicher Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen:

1. Der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft,
2. der Bedarf der Allgemeinheit an den Diensten der Betriebe und
3. die Störungsempfindlichkeit der Umgebung.

Der Stadtrat hat gem. § 24 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 03.07.1972 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "südliche Altstadt/Teil A" beschlossen. Mit Wirkung vom 20.09.1990 hat der Stadtrat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "südliche Altstadt/Teil B" beschlossen. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Rotekopfgasse" durch den Stadtrat erfolgte mit Wirkung vom 04.01.1984.

Ziel dieser Satzungen war es, die Missstände der Untersuchungsgebiete zu beseitigen, gleichzeitig aber die gewachsene Struktur der Altstadt mit ihren individuellen sozialen und baulichen Ausprägungen als bindende Vorgabe für die Neuplanung zu berücksichtigen. Es sollten in funktioneller Hinsicht die Bedürfnisse der alteingesessenen Wohnbevölkerung als vorrangig angesehen werden. Ein weiteres Ziel war es, Bereiche der Kommunikation, der Erholung und Freizeitbeschäftigung, der Ruhe für alle Menschen und des freien und sicheren Spiels für die Kinder zu schaffen. Ausfluss dieser Ziele wurden dann die Bebauungspläne dieser Gebiete, die überwiegend nach der Art ihrer baulichen Nutzung als besondere Wohngebiete nach § 4 a Baunutzungsverordnung ausgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um überwiegend bebaute Gebiete, die auf Grund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener in Abs. 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll.

Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Entsprechend den Verordnungsregelungen der §§ 1 Abs. 5 und 7 Baunutzungsverordnung wurde in den fraglichen Bereichen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den Bebauungsplänen Festsetzungen dahingehend zu treffen, dass in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind. So wurden zum einen vielfach Schank- und Speisewirtschaften für unzulässig erklärt bzw. auf eine Maximalzahl begrenzt und zum anderen überwiegend die Anordnung der Betriebe in das Erdgeschoss vorgenommen und die weitere Nutzung in den Obergeschossen lediglich auf Wohnnutzung beschränkt. All diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Sanierungssatzung. Das Wohnen zu fördern und zu privilegieren dient auch die Festsetzung der höchstzulässigen Gastraumflächenzahl, was eine Rechtfertigung in § 4 Abs. 4 Baunutzungsverordnung findet. Den definierten Sanierungszielen und Zwecken, die über vorgenannte Planung eine Steuerung und Koordinierung erfahren

haben, würde es Zuwiderlaufen, wenn das bislang erreichte und ausgewogene Konzept des Nebeneinanders von Wohnen und Betrieben durch die über die Gaststättenverordnung in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 angeordneten neuen Sperrzeiten ausgehebelt würde. Die mit der vorliegenden Verfügung angeordneten Sperrzeitverlängerungen sind daher zur Verwirklichung der Sanierungsziele und Zwecke erforderlich.

Für die Gaststätte "Andaman" existiert derzeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 21 der Gaststättenverordnung vom 02.12.1971. Für diesen Betrieb wurde die Sperrzeit unter Geltung der alten Rechtslage verkürzt. Das somit bereits bestehende Regel - Ausnahmeprinzip hat sich zum einen, auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Sanierungsziele und Zwecke bewährt, zum anderen besteht ein öffentliches Bedürfnis der Allgemeinheit am Offenhalten einzelner Betriebe abweichend von der in dieser Verfügung genannten Sperrzeit. Insoweit muss das nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Gaststättenverordnung genannte Merkmal zur Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse in Form des Bedarfs der Allgemeinheit an den Diensten des Betriebes bejaht werden. Diese Gaststätte kann daher im Rahmen der Gaststättenverordnung, in der Fassung der 5. Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 23.10.2001 betrieben werden.

Der sofortige Vollzug dieser Verfügung war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung ist gerechtfertigt, weil nach Abwägung der Interessen der Wohnbevölkerung und der Interessen der Gaststättenbetreiber an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, die Stadt Mainz zu dem Ergebnis kommt, dass die öffentlichen Interessen der Wohnbevölkerung überwiegen.

Die Interessenlage wird nicht zuletzt dadurch geprägt, dass davon auszugehen ist, dass der Widerspruch eines oder mehrerer Gaststättenbetreiber ohne Erfolg bleiben wird. Entscheidend ist dabei, dass sich die Widerspruchsführerin/Widerspruchsführer nicht mit Erfolg auf die Verletzung eigener subjektiver Rechte durch diese Verfügung berufen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung liegt auch im überwiegenden Interesse der Wohnbevölkerung. Als besonderes Sanierungsziel wurde unter anderem die Ruhe für alle Menschen festgehalten. Es kann von der Wohnbevölkerung nicht verlangt werden, den Ablauf eines oder mehrerer Widerspruchsverfahren abzuwarten, da dann das Sanierungsziel "Ruhe für alle Menschen" zumindest bis zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens gefährdet wäre.

Stadtverwaltung Mainz

Dr. Hans-Jörg von Berlepsch
Beigeordneter